

Bendicht Luginbühl
Willadingweg 54
3006 Bern

Bern, 16. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Luginbühl,

Wie anlässlich der Generalversammlung der BLS AG vom 19. Mai 2026 angekündigt, erhalten Sie hiermit unsere schriftliche Beantwortung des erweiterten Auskunftsbegehrens, welches Sie uns am 18. Mai 2026 persönlich übergeben haben.

A. Werthaltigkeitsprüfung der Beteiligung an der BLS Netz AG (Buchwert CHF 129'582'000)

1. Sachverhaltliche Ausgangslage

Der Verwaltungsrat der BLS AG hat in seiner Antwort vom 13. Mai 2026 an Marc Stucki (Antwort zu Frage 5) den **Buchwert der Beteiligung an der BLS Netz AG erstmals offengelegt: CHF 129'582'000**. In der Antwort zu Frage 6 hat er sodann ausdrücklich anerkannt: «Basierend auf einer Indikatoranalyse wurden 2025 keinerlei Anzeichen für eine potenzielle Wertberichtigung der Beteiligung an der BLS Netz AG identifiziert. **Dadurch entfällt die Pflicht zur Durchführung eines Impairment-Tests, wodurch die für den Impairment-Test notwendigen Annahmen und Parameter nicht hergeleitet wurden.**» In der Antwort zu Frage 7 wird ergänzt, KPMG habe «keine Hinweise oder Empfehlungen zur Anpassung» abgegeben.

2. Rechtliche Würdigung

Aus Sicht des objektivierten, durchschnittlich informierten Aktionärs lagen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 — gleichzeitig und kumuliert — die nachfolgenden **fünf Negativ-Indikatoren** vor, welche nach **Swiss GAAP FER 20.5 i.V.m. Art. 960a Abs. 3 OR und PS-CH 540 (Schätzungen) sowie PS-CH 701 (KAM)** als Anzeichen einer Wertbeeinträchtigung zu qualifizieren sind:

- (a) das vor Bundesgericht hängige Verfahren **1C_62/2025** betreffend die Plangenehmigungsverfügung vom 8. Juni 2022 (Installationsplatz Mitholz);

- (b) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts **A-2883/2022 vom 16. Dezember 2024**, welches die Plangenehmigungsverfügung des BAV vom 8. Juni 2022 einschliesslich der Auflagen Disp. 5.3.6.1-5.3.6.11 (insbesondere Sondierbohrungen, Quellenüberwachung, Beprobungskonzepte Grundwasser und Ausbruchmaterial sowie Baustellenentwässerung) bestätigt; diese Untersuchungs- und Monitoringpflichten können — bei positivem Schadstoff-Befund — eine künftige Sanierungspflicht der BLS Netz AG nach Art. 32c USG bzw. ein subsidiäres Kostenrisiko nach Art. 32d USG (Standortinhaber) auslösen;
- (c) das laufende Privatkläger-Strafverfahren der BLS Netz AG mit einer von ihr selbst auf **«mittlerer sechsstelliger Bereich in Schweizer Franken»** bezifferten Schadenshöhe (Antwort zu Frage 11 im Schreiben an Bendicht Luginbühl);
- (d) das hängige Schlichtungsverfahren mit Schadenersatzforderungen der Blausee AG wegen mutmasslichen Fischsterbens;
- (e) der Aktionärsbindungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Bern und der BLS AG vom April 2009 (Verlängerung September 2021; Neufassung mit Geltungsdauer bis zum Erlöschen der Infrastrukturkonzession), welcher dem Bund ein **Aufstockungsrecht auf mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals der BLS Netz AG** gegen Umwandlung von Darlehen in Eigenkapital (Debt-Equity-Swap) unter **ausdrücklichem Bezugsrechtsausschluss zugunsten der BLS AG** einräumt (Antwort zu Frage 10 im Schreiben an Marc Stucki).

Diese fünf Indikatoren begründen prima vista **Anzeichen einer Wertbeeinträchtigung** im Sinne von Swiss GAAP FER 20.5; die Annahme des Verwaltungsrats, es lägen «keinerlei Anzeichen» vor, ist daher erläuterungs- und nachvollzugsbedürftig.

3. **Auskunftsersuchen**

- A1.** Hat die Revisionsstelle KPMG AG die Indikatoranalyse der Geschäftsleitung der BLS AG zur Beteiligung an der BLS Netz AG im Rahmen der Konzernprüfung 2025 **in eigener Verantwortung geprüft** und die Schlussfolgerung «keinerlei Anzeichen einer Wertbeeinträchtigung» nach den Schweizer Prüfungsstandards SA-CH und Swiss GAAP FER 20.5 nachvollzogen?

Antwort KPMG: Die Revisionsstelle führt im Rahmen der Abschlussprüfung eine Risikoanalyse aller wesentlichen Abschlusspositionen durch. Dabei werden sowohl bilanzielle als auch nicht-bilanzielle Sachverhalte – einschliesslich rechtlicher Verfahren, regulatorischer Entwicklungen und externer Ereignisse – berücksichtigt.

- A2.** Welche der vorstehenden **fünf dokumentierten Negativ-Indikatoren (a) — (e)** wurden in der Indikatoranalyse konkret gewürdigt? Welche dieser Indikatoren qualifizierte die Revisionsstelle mit welcher konkreten Begründung als **kein Anzeichen einer Wertbeeinträchtigung** im Sinne von Swiss GAAP FER 20.5? Bitte je separat ausführen.

Antwort KPMG: Siehe Antwort A1. Zum Inhalt der durchgeführten Risikoanalysen können wir aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses keine Auskunft geben.

- A3.** Wie wurde insbesondere der vom Verwaltungsrat der BLS AG (Schreiben an Marc Stucki, Antworten 11 und 12) als «theoretischer Natur» qualifizierte Aufstockungstrigger (a) des Aktionärsbindungsvertrags — «zur Umsetzung von Beschlüssen der zuständigen Bundesorgane in Bezug auf die Umgestaltung der schweizerischen Bahninfrastruktur» — in der Werthaltigkeitsbeurteilung berücksichtigt? Bestätigen Sie, dass eine **stimmrechtsbezogene Verwässerung der Sperrminorität der BLS AG (von 33.4 % auf rechnerisch unter 25 %)** bei Eintritt dieses Triggers eintreten würde — und dass diese Verwässerung gestützt auf den ausdrücklichen Bezugsrechtsausschluss zulasten der BLS AG nicht abwendbar ist?

Antwort KPMG: Wie an der Generalversammlung ausgeführt, kann sich das von Ihnen erwähnte Aufstockungsrecht des Bundes nicht wesentlich auf die Werthaltigkeit der Beteiligung der BLS AG an der BLS Netz AG auswirken. Die Beurteilung der Vollständigkeit und Korrektheit des Konsolidierungskreises und damit auch der Vollkonsolidierung der BLS Netz AG im Konzern BLS AG wird jährlich vorgenommen. Grundlage dafür bilden der Aktionärsbindungsvertrag zwischen dem Bund und dem Kanton Bern sowie das Organisationsreglement der BLS AG.

- A4.** Hat die Revisionsstelle einen **eigenen, von der Indikatoranalyse der Geschäftsleitung unabhängigen Werthaltigkeitstest** auf die Beteiligung BLS Netz AG durchgeführt? Wenn ja: mit welcher Methode (DCF / Multiples / Sensitivitätsanalyse), welchen Schlüsselparametern und welchem Resultat? Wenn nein: auf welcher prüfungstechnischen Grundlage (PS-CH 540) genügt das bloße Nachvollziehen der Indikatoranalyse der Geschäftsleitung der Sorgfaltspflicht der Revisionsstelle?

Antwort KPMG: Siehe Antworten zu A1 und A2.

B. Werthaltigkeitsprüfung der Beteiligung an der BLS Cargo AG (52 %)

1. Sachverhaltliche Ausgangslage

Die BLS Cargo AG ist mit 52 % vollkonsolidiert und hat im Berichtsjahr 2025 ein **Unternehmensergebnis exklusive Minderheitsanteile von TCHF –6'807** ausgewiesen (Finanzbericht 2025 BLS AG, S. 19, Konzernanhang Ziff. 1). Damit liegt das zweite Verlustjahr in Folge vor (Vorjahresergebnis exklusive Minderheiten TCHF –2'021). Die BLS AG äussert sich in den Antworten 28 und 33 ihres Schreibens an Marc Stucki ausschliesslich allgemein zur Werthaltigkeit «anderer Konzerngesellschaften», ohne die BLS Cargo AG einzeln zu erwähnen.

2. Auskunftersuchen

B1. Stellt das wiederholte Verlustjahr 2025 mit signifikant verschlechtertem Ergebnis (TCHF –6'807 vs. TCHF –2'021) — gegebenenfalls in Verbindung mit der von der BLS AG selbst im Konzernlagebericht (FB 2025 S. 5–6) angesprochenen «schwierigen Geschäftssituation» im Segment Güterverkehr — nach Swiss GAAP FER 20.5 ein Anzeichen einer Wertbeeinträchtigung der Beteiligung an der BLS Cargo AG dar?

Antwort KPMG: Die Revisionsstelle führt im Rahmen der Abschlussprüfung eine Risikoanalyse aller wesentlichen Abschlusspositionen, inklusive wesentlicher Beteiligungen, durch. Basierend auf dieser Risikoanalyse werden angemessene aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt, um hinreichende Sicherheit zu erlangen, dass die Jahresrechnung als Ganzes keine wesentlichen Fehldarstellungen enthält. Wie unserem zusammenfassenden Bericht an die Generalversammlung zu entnehmen ist, entspricht die Jahresrechnung 2025 der BLS AG dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

B2. Bitte legen Sie offen: Buchwert der Beteiligung an der BLS Cargo AG im Stammhausabschluss BLS AG zum 31. Dezember 2025, letzter Stand der Werthaltigkeitsprüfung, gegebenenfalls Diskontsatz, Investitionsplan und Erwartungswerte. Wurde ein Impairment-Test nach Swiss GAAP FER 20.6 durchgeführt? Bestätigen Sie, dass auch im Konzernabschluss (Vollkonsolidierung) keine Goodwill-Wertbeeinträchtigung zu erfassen war.

Antwort KPMG: Als Revisionsstelle können wir nur Auskunft zur Durchführung und zum Ergebnis der Prüfung geben, nicht aber zum Inhalt der Jahresrechnung. Aufgrund des Geschäftsgeheimnisses können wir ebenfalls keine Angaben zu verwendeten Parametern bei Werthaltigkeitsprüfungen machen.

Wie unserem zusammenfassenden Bericht an die Generalversammlung zu entnehmen ist, vermittelt die Konzernrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der konsolidierten Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2025 sowie dessen konsolidierter Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz.

Weiter halten wir im Revisionsbericht der BLS AG fest, dass die Jahresrechnung der BLS AG dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht.

C. Identifikation der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte (PS-CH 701 / KAM)

1. Sachverhaltliche Ausgangslage

Im Revisionsbericht zur Konzernrechnung 2025 (Finanzbericht 2025 BLS AG, S. 31–32) und im Revisionsbericht zur Jahresrechnung der BLS AG (S. 48–49) identifiziert die Revisionsstelle als **einzigste Key Audit Matter** die «Werthaltigkeit der operativen Sachanlagen». Die Werthaltigkeit der Beteiligungen — namentlich der BLS Netz AG (Buchwert CHF 129'582'000) und der BLS Cargo AG (zweites Verlustjahr in Folge) — wird nicht als KAM behandelt.

2. Auskunftersuchen

- C1.** Welche Materialitäts- und Risikoüberlegungen nach **PS-CH 701.9-12** haben zur Entscheidung geführt, die unter A. und B. dargestellten Beteiligungswerthaltigkeiten — die kumulativ rund **60 % des Beteiligungsbuchwerts der BLS AG (CHF 257.380 Mio.)** ausmachen — nicht als KAM zu identifizieren? Bitte legen Sie die zugrundeliegenden Wesentlichkeitsschwellen («performance materiality» / «specific materiality») und die Schätzunsicherheits-Beurteilung gemäss PS-CH 540 offen.

Antwort KPMG: Die Revisionsstelle beurteilt im Rahmen der Abschlussprüfung sämtliche wesentlichen Risiken einer wesentlichen falschen Darstellung der Jahresrechnung auf Basis der einschlägigen Prüfungsstandards, insbesondere der Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH). Dabei werden sowohl bilanzielle als auch nicht-bilanzielle Sachverhalte – einschliesslich rechtlicher Verfahren, regulatorischer Entwicklungen und externer Ereignisse – im Rahmen der umfassenden Risikobeurteilung berücksichtigt.

Gemäss diesen Standards identifiziert der Abschlussprüfer zunächst diejenigen Sachverhalte, die im Rahmen der Prüfung besondere Aufmerksamkeit erfordern, und kommuniziert diese mit dem Verwaltungsrat. Aus dieser Grundgesamtheit werden anschliessend diejenigen Themen ausgewählt, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers im Berichtszeitraum von grösster Bedeutung für die Prüfung waren und daher als sogenannte Key Audit Matters (KAM) im Prüfungsbericht offenzulegen sind.

Die Festlegung von KAM erfolgt folglich nicht isoliert für einzelne Themenbereiche, sondern auf Basis einer gesamthaften Beurteilung aller identifizierten Risiken und der durchgeführten Prüfungshandlungen. Nicht jeder geprüfte Sachverhalt erfüllt zwingend die Kriterien für eine Berichterstattung als KAM. Entscheidend ist vielmehr, ob der Sachverhalt im Kontext der gesamten Abschlussprüfung zu denjenigen Themen gehörte, die die grösste Bedeutung hatten und die Prüfung massgeblich geprägt haben.

Für die Konzernrechnung und den Einzelabschluss der BLS AG wurde gemäss oben dargelegter Beurteilung die Werthaltigkeit der operativen Sachanlagen als KAM identifiziert.

- C2.** Hat die Revisionsstelle in der Phase der KAM-Selektion die unter A.2. lit. (a) bis (e) genannten **fünf Negativ-Indikatoren** — namentlich das Aufstockungsrecht des Bundes und das laufende Bundesgerichtsverfahren 1C_62/2025 — in ihre Beurteilung der Schätzunsicherheit einbezogen? Wenn nein: weshalb nicht?

Antwort KPMG: Siehe Antwort zu C1.

D. Auflösung Altlasten-Rückstellungen TCHF 4'959
(Konzernanhang Ziff. 17 Fn. 2, S. 27)

1. Sachverhaltliche Ausgangslage

Im Konzernabschluss 2025 wurden **Sonstige Rückstellungen um TCHF 4'959 aufgelöst**, überwiegend Altlasten-Rückstellungen «aufgrund der grösseren Schätzsicherheit im Rahmen des Baufortschritts». Der Verwaltungsrat hat in der Antwort zu Frage 26 des Schreibens an Bendicht Luginbühl ausdrücklich bestätigt, die Auflösung sei «im Einklang mit Swiss GAAP FER 23» erfolgt und **der Standort Mitholz sei von der Auflösung nicht betroffen**.

2. Auskunftersuchen

- D1.** Welche **konkreten Prüfungshandlungen** hat die Revisionsstelle zur Plausibilisierung der Auflösung von TCHF 4'959 durchgeführt? Lag eine aktualisierte gutachterliche oder hydrogeologische Stellungnahme der Geschäftsleitung vor, welche die «grössere Schätzsicherheit im Rahmen des Baufortschritts» belegt — und wurde diese der Revisionsstelle vorgelegt?

Antwort KPMG: Zur Beurteilung der Rückstellungsposition wurden verschiedene Prüfungshandlungen vorgenommen. Diese umfassten: Einsicht in einschlägige Dokumentationen, Beurteilung von Ermessensentscheidungen des Managements im Lichte des Sachverhalts und der vorliegenden Informationen, Befragungen von involvierten Fach- und Leitungspersonen der BLS AG und kritische Würdigung der erhaltenen Informationen.

- D2.** Bestätigt die Revisionsstelle die Aussage des Verwaltungsrats, der **Standort Mitholz / Parzelle Nr. 1241 / KbS 05640018 / KbS 05640026 sei von der Auflösung nicht betroffen**? Welche **Standorte (KbS-Nummern)** sind von der Auflösung TCHF 4'959 effektiv betroffen?

Antwort KPMG: Als Revisionsstelle können wir nur Auskunft zur Durchführung und zum Ergebnis der Abschlussprüfung erteilen.

- D3.** Hat die Revisionsstelle die Konsistenz zwischen (i) der bilanziellen Auflösung der Altlasten-Rückstellung, (ii) den fortdauernden Untersuchungs- und Monitoring-Auflagen Disp. 5.3.6.1 (Sondierbohrungen) und Disp. 5.3.6.10 (Grundwasser-Beprobung) der PGV vom 8. Juni 2022, bestätigt durch das BVwG-Urteil A-2883/2022 vom 16. Dezember 2024, und (iii) dem damit verbundenen prospektiven Risiko einer künftigen Sanierungspflicht nach Art. 32c USG bzw. eines subsidiären Kostenrisikos nach Art. 32d USG (Standortinhaber) im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit gewürdigt? Mit welchem Ergebnis?

Antwort KPMG: Siehe Antwort zu D1. Weitere Angaben sind mit Verweis auf das Geschäftsgeheimnis nicht möglich.

E. Vollständigkeit der Eventualverpflichtungen (Swiss GAAP FER 23)

1. Sachverhaltliche Ausgangslage

Im Konzernanhang 2025 (Sektion «Eventualverpflichtungen», S. 29) und im Anhang BLS Netz AG (S. 7) werden ausschliesslich **«NEAT-Werk Achse Lötschberg; Restarbeiten» in Höhe von TCHF 2'520** ausgewiesen. Der Verwaltungsrat hat in der Antwort zu Frage 29 (Schreiben an Bendicht Luginbühl) und Antwort 26 (Schreiben an Marc Stucki) die Nicht-Erfassung weiterer

Eventualverpflichtungen mit «sehr geringer Wahrscheinlichkeit» begründet (Swiss GAAP FER 23.3 i.V.m. 23.4 — Eintrittswahrscheinlichkeit unter 50 % für Rückstellungen, unter 10 % für die Nicht-Erfassung als Eventualverpflichtung).

2. Auskunftsersuchen

- E1.** Welche **Eintrittswahrscheinlichkeit in Prozent** hat die Revisionsstelle der Beurteilung der Vollständigkeit der Eventualverpflichtungen nach Swiss GAAP FER 23 zugrunde gelegt, namentlich für: (i) eine Gutheissung der Bundesgerichts-Beschwerde 1C_62/2025; (ii) eine Zivilklage der Blausee AG vor dem ordentlichen Gericht im Anschluss an das Schlichtungsverfahren; (iii) Vollzugskosten gestützt auf Art. 32c USG für die Parzelle Nr. 1241; (iv) Schadenersatzforderungen aus dem Privatkläger-Strafverfahren der BLS Netz AG?

Antwort KPMG: Die Vollständigkeit der Eventualverpflichtungen wurde durch die kritische Würdigung von Protokollen von Leitungsgremien, durch Ableitung aus Erkenntnissen von aussagebezogenen Prüfungshandlungen aller Prüfgebiete, Würdigung von rechtlichen Verfahren und externer Ereignisse sowie durch Befragungen des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung und einzelner Fachbereiche geprüft. Weiter liegt eine unterzeichnete Vollständigkeitserklärung des Verwaltungsrats zum Jahresabschluss 2025 vor.

E2. Liegen der Revisionsstelle **schriftliche Stellungnahmen externer Anwälte** («legal letters» nach PS-CH 501) zur Erfolgsaussicht des Beschwerdeführers im Verfahren 1C_62/2025 und zu den weiteren unter E1 genannten Verfahren vor? Sind diese mit der Eigenbeurteilung der Geschäftsleitung «sehr gering» konsistent?

Antwort KPMG: Siehe Antwort zu E1. Weitere Angaben können aufgrund des Geschäftsgeheimnisses nicht gemacht werden.

F. Prospektive Sanierungspflicht aus PGV-Auflagen Disp. 5.3.6 — PS-CH 720

1. Sachverhaltliche Ausgangslage

Der Verwaltungsrat der BLS AG hält in der Antwort zu Frage 28 (Schreiben an Bendicht Luginbühl) **ausdrücklich fest**: «(...) **keine Sanierungspflicht der BLS Netz AG besteht oder festgestellt wurde**». Diese Aussage ist im engen Sinne mit der PGV des BAV vom 8. Juni 2022 (S. 151: «keine altlastenrechtlich relevante Situation») vereinbar und reflektiert, dass die KbS-Eintragung Nr. 05640018 die Nachbarparzellen 235/127/1319/1321 — nicht die Parzelle 1241 — betrifft. Gleichwohl statuieren die durch das BVwG-Urteil A-2883/2022 vom 16. Dezember 2024 bestätigten Auflagen Disp. 5.3.6.1 (Sondierbohrungen), 5.3.6.3 (Quellenüberwachung), 5.3.6.10 (Grundwasser-Beprobung) und 5.3.6.11 (Beprobung Ausbruchmaterial) Untersuchungs- und Monitoringpflichten, deren Befunde eine künftige Sanierungspflicht nach Art. 32c USG sowie ein subsidiäres Kostenrisiko der BLS Netz AG als Standortinhaberin nach Art. 32d Abs. 1 USG auslösen können. Die Aussage des Verwaltungsrats nimmt dieses prospektive Risiko nicht explizit auf.

2. Auskunftsersuchen

F1. Hat die Revisionsstelle im Rahmen ihrer Prüfung der **«sonstigen Informationen» nach PS-CH 720** die im Geschäfts-/Finanzbericht 2025 enthaltenen Aussagen zur Sanierungs- und Altlastenthematik (Mitholz / Parzelle 1241) auf **Vollständigkeit und Konsistenz** mit den eigenen, bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen geprüft — namentlich mit Blick auf (a) die prospektiven Untersuchungs- und Monitoringpflichten aus Disp. 5.3.6.1 / 5.3.6.10 der PGV vom 8. Juni 2022, (b) die mögliche künftige Sanierungspflicht nach Art. 32c USG bei Schadstoff-Befunden, (c) das subsidiäre Standortinhaber-Kostenrisiko nach

Art. 32d Abs. 1 USG und (d) das hängige Bundesgerichtsverfahren 1C_62/2025? Mit welchem Ergebnis?

Antwort KPMG: Dem zusammenfassenden Bericht an die Generalversammlung ist im Abschnitt «Sonstige Informationen» zu entnehmen, in welchem Umfang sich die Abschlussprüfung auf die sonstigen Informationen im Geschäftsbericht erstreckt. Weiter ist im letzten Paragraphen dargelegt, dass die Revisionsstelle in diesem Zusammenhang nichts zu berichten hat.

F2. Falls die Revisionsstelle wesentliche Unstimmigkeiten oder Auslassungen erkannt hat: Wurden diese der Geschäftsleitung und/oder dem Verwaltungsrat **nach PS-CH 720.18-19** mitgeteilt? In welcher Form (Management Letter / Schlussbesprechung / sonstige Mitteilung)?

Antwort KPMG: Siehe Antwort zu F1.

G. Independence (Art. 728 OR / PS-CH 220) — Non-Audit-Services TCHF 62

1. Sachverhaltliche Ausgangslage

Im Konzernabschluss 2025 (Finanzbericht 2025 BLS AG, S. 30) werden erstmals **Non-Audit-Services der Revisionsstelle in Höhe von TCHF 62** ausgewiesen (Vorjahr: TCHF 0). Der Verwaltungsrat hat in der Antwort zu Frage 27 (Schreiben an Marc Stucki) erläutert, diese betreffen Steuerberatung für die BLS Cargo AG im Zusammenhang mit der ausländischen Tochtergesellschaft BLS Cargo Nord AG. Er bestätigt, die Honorare lägen «weit unter der Schwelle von OR 728 Abs. 2 Ziff. 5».

2. Auskunttersuchen

G1. Bestätigen Sie die Aussage des Verwaltungsrats zur Auftragsart (Steuerberatung BLS Cargo AG / BLS Cargo Nord AG)? Wer hat den Auftrag KPMG-seitig federführend erbracht (Steuer-Praxis-Team, eventualiter mit Begleitung anderer Service Lines)? Wann wurde das Mandat vom **Audit Committee oder Verwaltungsrat der BLS AG bewilligt** (Sitzungsprotokoll-Nummer und Datum)?

Antwort KPMG: Wie an der Generalversammlung vom Verwaltungsratspräsidenten erläutert, hatten diese Dienstleistungen Steuerfragen zum Inhalt. Die Zustimmung des Verwaltungsrats zur Erbringung der Dienstleistung liegt wie erläutert in schriftlicher Form vor.

G2. Wie hoch waren die Honorare der KPMG AG für Non-Audit-Services an die BLS-Gruppe (sämtliche Konzern- und Beteiligungsgesellschaften zusammengezählt) in den Geschäftsjahren **2022, 2023 und 2024**? Bitte je Jahr getrennt aufschlüsseln.

Antwort KPMG: Die Honorare KPMG AG für Non-Audit Services an die BLS-Gruppe können dem Geschäftsbericht der entsprechenden Jahre entnommen werden.

G3. Welche **Wesentlichkeitsschwellen** hat KPMG der Independence-Beurteilung nach PS-CH 220 und den ISQM-Vorschriften zugrunde gelegt — namentlich die «10 %-Schwelle» für Non-Audit-Fees in Relation zu Audit-Fees? Wie verhalten sich die TCHF 62 zu den Audit-Fees 2025 (TCHF 402) — d.h. das Verhältnis liegt bei 15.4 %?

Antwort KPMG: Als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen erfüllt KPMG nicht nur Anforderungen an die Unabhängigkeit des Obligationenrechts (OR) und die Richtlinien zur Unabhängigkeit von EXPERTsuisse, sondern auch die Anforderungen nach gemäss Art. 11 des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG). Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch das interne Kontrollsystem nach ISQM 1 sichergestellt.

G4. Wurde im Rahmen der internen Independence-Beurteilung ein **«cooling-off period»-Bedarf, eine «familiarity threat»-Beurteilung oder eine «self-review threat»-Beurteilung** durchgeführt? Mit welchem Ergebnis? Wurden Schutzmassnahmen («safeguards») angeordnet?

Antwort KPMG: Siehe Antwort zu G3.

H. Vollständigkeit der Offenlegung nahestehender Personen (Swiss GAAP FER 27)

1. Sachverhaltliche Ausgangslage

Der Verwaltungsrat der BLS AG hat in den Antworten 17-20 (Schreiben an Marc Stucki) **kategorisch und für die Geschäftsjahre 2022, 2023, 2024 und 2025 in Folge** erklärt, dass **keine geschäftlichen Beziehungen** zwischen der KBobst Advisory AG (oder mit ihr verbundenen Personen) und der BLS-Gruppe ausserhalb der im Geschäftsbericht offengelegten Verwaltungsratsmandate von Herrn Kurt Bobst bestanden hätten. Ergänzend wird in der Antwort zu Frage 18 ausgeführt, der Verwaltungsrat führe «externe Benchmarks mit spezialisierten Dienstleistern» zur Überprüfung der VR-Vergütungen durch.

2. Auskunftersuchen

H1. Welche **konkreten Prüfungshandlungen** hat die Revisionsstelle im Rahmen der Konzernprüfung 2025 zur Verifikation der Vollständigkeit der Offenlegung nahestehender Personen nach Swiss GAAP FER 27 vorgenommen (Verständigung mit der Geschäftsleitung, Confirmation Letter, Datenabgleich mit Kreditorenbuchhaltung, Stichproben-Auswertung)?

Antwort KPMG: Die durchgeführten Prüfungshandlungen beinhalten Einsicht in Protokolle aus Geschäftsleitungsgremien sowie Verwaltungsratssitzungen, Befragungen der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats sowie aussagebezogene Prüfungshandlungen. Ebenfalls liegt eine unterzeichnete Vollständigkeitserklärung des Verwaltungsrats vor.

H2. Wurden im Rahmen dieser Prüfungshandlungen die im VR-Vergütungs-Benchmarking eingesetzten «spezialisierten Dienstleister» einer **Independence- und Related-Party-Prüfung** unterzogen? Liegen geschäftliche Beziehungen dieser Dienstleister zu VR-Mitgliedern oder GL-Mitgliedern vor?

Antwort KPMG: Siehe Antwort zu H1.

I. Sonstige Informationen (PS-CH 720) — Risikobericht 2025

1. Sachverhaltliche Ausgangslage

Der konzernweite Risikobericht im Finanzbericht 2025 (S. 9, Sektion «4 Risikobeurteilung») erwähnt **weder** das hängige Bundesgerichtsverfahren 1C_62/2025, **noch** die Sachverhalte rund um Mitholz und Blausee, noch die Mehrkosten- und Verzögerungsrisiken des LBT-Vollausbaus, noch die Verwässerungsrisiken aus dem Aktionärsbindungsvertrag.

2. **Auskunftsersuchen**

11. Hat die Revisionsstelle die «sonstigen Informationen» nach **PS-CH 720.13-14** auf wesentliche Unstimmigkeiten zur Konzernrechnung und zu ihren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen geprüft? Mit welchem Ergebnis?

Antwort KPMG: Siehe Antwort zu F1.

12. Falls Unstimmigkeiten erkannt wurden: Wurden diese der Unternehmensleitung und dem Verwaltungsrat mitgeteilt? In welcher Form (Management Letter / Schlussbesprechung / sonstige Mitteilung)?

Antwort KPMG: Siehe Antwort F2.

J. Management Letter 2025 und Auswirkungen des CFO-Wechsels

1. Sachverhaltliche Ausgangslage

Astrid Schnidrig war bis März 2025 CFO der BLS AG; ihre Nachfolgerin Mira Walther trat per 1. September 2025 in die Funktion ein (Antwort zu Frage 31 im Schreiben an Marc Stucki). Während der dazwischenliegenden **Vakanzphase von rund fünf Monaten** (April–August 2025) wurde die CFO-Funktion nicht definitiv besetzt.

2. Auskunttersuchen

J1. Wurden im Management Letter 2025 (oder im Bericht an den Verwaltungsrat / Audit Committee) Hinweise oder Empfehlungen zu folgenden Themen abgegeben (Ja/Nein-Antwort, ohne inhaltliche Offenlegung, genügt):

- (a) Werthaltigkeit der Beteiligung an der BLS Netz AG (insbesondere im Lichte des Bundesgerichtsverfahrens 1C_62/2025);
- (b) Werthaltigkeit der Beteiligung an der BLS Cargo AG (zweites Verlustjahr in Folge);
- (c) Vollständigkeit der Eventualverpflichtungen nach Swiss GAAP FER 23 (insb. Mitholz/Blausee/LBT);
- (d) Auflösung der Altlasten-Rückstellungen TCHF 4'959;
- (e) Behandlung der KBobst Advisory AG und der «spezialisierten Dienstleister» als nahestehende Personen (Swiss GAAP FER 27);
- (f) Auswirkungen der CFO-Vakanz April–August 2025 auf die Stetigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze;
- (g) Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) im Bereich Beteiligungsbewertung und Rückstellungen.

Antwort KPMG: Gemäss Art. 728b Abs. 1 OR erstattet die Revisionsstelle dem Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision. Der Bericht wurde dem Verwaltungsrat unterzeichnet ausgestellt und der Inhalt mündlich erläutert.

Zum Inhalt können wir aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses keine Auskunft geben.

J2. Hat die Revisionsstelle den CFO-Wechsel und insbesondere die fünfmonatige Vakanzphase als **Risikofaktor für die Konzernprüfung 2025** eingestuft (PS-CH 315)? Wurden zusätzliche Prüfungshandlungen («risk responses» nach PS-CH 330) angeordnet?

Antwort KPMG: Die Revisionsstelle führt eine umfassende Risikoanalyse für die Prüfung der Jahresrechnung durch und definiert angemessene Prüfungshandlungen zur Adressierung der identifizierten Risiken. Zum Inhalt der Risikobeurteilung können wir aufgrund des Geschäftsgeheimnisses keine Angaben machen.

Freundliche Grüsse

Pascal Henggi

Manuel Steiner